

Verordnung

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 12. November 2015, mit der die Ressorterteilung für den Stadtsenat festgelegt wird

Nach § 32 Abs. 6 und 7 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl.Nr. 7/1992, in der Fassung LGBl.Nr. 41/2015, wird verordnet:

Artikel

I

§ 1

(1) Die in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt werden nach Sachgebieten geordnet in acht Ressortbereiche aufgeteilt. Jedem stimmberechtigten Mitglied des Stadtsenates wird ein Ressortbereich nach Maßgabe der Anlage I zu dieser Verordnung unterstellt.

(2) Die nach Abs. 1 begründete Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder des Stadtsenates umfasst nach den Bestimmungen des Statutes für die Landeshauptstadt Linz 1992 in der jeweils geltenden Fassung die Besorgung der Angelegenheiten ihres Ressortbereiches und, soweit eine kollegiale Beratung und Beschlussfassung vorgesehen ist, die Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat.

§ 2

(1) Jene Angelegenheiten des Stadtsenates, die nach § 32 Abs. 7 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 in der geltenden Fassung der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch den Stadtsenat vorzubehalten sind, werden in der Anlage II bezeichnet.

(2) Der kollegialen Beratung und Beschlussfassung im Stadtsenat unterliegen jedoch in Anlage II angeführte Angelegenheiten insoweit nicht, als sie durch die Verordnungen nach Art. V Z. 1 des Landesgesetzes vom 27. Jänner 1992, LGBl.Nr. 7/1992, oder durch Verordnungen nach § 34 Abs. 2 zweiter Satz Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 in der geltenden Fassung dem sachlich zuständigen Mitglied des Stadtsenates übertragen sind oder werden.

Artikel II

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger

Anlage I

zur Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 12. November 2015, mit der die Ressorterteilung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz festgelegt wird.

Die in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches werden in folgende Ressortbereiche - nach Sachgebieten geordnet - eingeteilt (in der Fassung der Verordnung vom 7.3.2019):

Ressortbereich Bürgermeister Klaus Luger

- Angelegenheiten der Präsidialverwaltung, soweit sie im Folgenden nicht besonders ausgewiesen sind
- Finanzangelegenheiten (mit Ausnahme Finanzrecht, Abgaben und Steuern sowie Parkraumbewirtschaftung, jedoch einschließlich einem direkten Informationsrecht in diesen Bereichen)
- Angelegenheiten des Medienwesens
- Benennung von Verkehrsflächen
- Wahrnehmung der Eigentümerbefugnisse bei Unternehmensbeteiligungen der Stadt Linz
- Vermögensverwaltung einschließlich Unternehmensbeteiligungen
- Eigentümerzustimmungserklärungen für das private und öffentliche Gut der Stadt Linz
- Sonstige Zivilrechtsangelegenheiten
- Angelegenheiten der Wissenschafts- und der Innovationsförderung
- Angelegenheiten der Fachhochschulen
- Subventionsangelegenheiten bis EURO 5.000 auf Vorschlag des/der jeweilig zuständigen Referenten/Referentin und ressortbereichsspezifische Subventionen über EURO 5.000

Ressortbereich Vizebürgermeisterin Karin Hörzing

- Soziale Angelegenheiten einschließlich freiwilliger Sozialhilfeleistungen und sonstiger freiwilliger sozialer Leistungen, der Jugend- und Familienbetreuung, der Jugendgesundheitsfürsorge sowie der Initiierung und Dimensionierung von sozialen Diensten
- SeniorInnenbetreuung (inkl. Planung von Seniorenzentren)
- Planung von Kinder- und Jugendspielplätzen
- Angelegenheiten des Sports
- Ressortbereichsspezifische Subventionen über EURO 5.000

Ressortbereich Vizebürgermeister Markus Hein

- Raumplanung
- Baurechtsangelegenheiten
- Städtische Hochbauangelegenheiten
- Planung, Errichtung und Erhaltung von Verkehrsflächen einschließlich Brückenbau
- Sonstige Maßnahmen der Verkehrsplanung
- Verkehrseinrichtungen
- Örtliche Straßenpolizei
- Ressortbereichsspezifische Subventionen über EURO 5.000

Ressortbereich Vizebürgermeister Mag. Bernhard Baier

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung einschließlich Standortentwicklung
- Angelegenheiten des Marktwesens
- Angelegenheiten des Betriebsparks Pichling und aller in Zukunft zu erwerbender und noch nicht besiedelter Betriebsbaugebiete
- Angelegenheiten der städtischen Parkanlagen, Gärten und Grünflächen
- Errichtung von Kinder- und Jugendspielplätzen
- Angelegenheiten der Straßenbetreuung
- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft
- Gewerbeangelegenheiten ausschließlich der gewerblichen Betriebsanlagen sowie der Kontrolle der Einhaltung von bescheidmäßigen Bewilligungen über spätere Sperrstunden bzw. frühere Aufsperrstunden (§ 113 Abs. 3 GewO)
- Ressortbereichsspezifische Subventionen über EURO 5.000

Ressortbereich Stadträtin Regina Fechter

- Personalangelegenheiten
- Liegenschaftsangelegenheiten (mit Ausnahme der Angelegenheiten des Betriebsparks Pichling und aller in Zukunft zu erwerbender und noch nicht besiedelter Betriebsbaugebiete)
- Angelegenheiten der Integrationsförderung
- Ressortbereichsspezifische Subventionen über EURO 5.000

Ressortbereich Stadtrat Michael Raml

- Finanzangelegenheiten für die Bereiche Finanzrecht, Abgaben und Steuern, Parkraumbewirtschaftung sowie ein direktes Informationsrecht in allen anderen Finanzangelegenheiten
- Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei
- Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes (ausgenommen Vorsitzführung im Katastrophenschutzbeirat), soweit nicht Kompetenzen des Katastrophenschutzes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung betroffen sind
- Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren
- Angelegenheiten der örtlichen Feuerpolizei
- Überwachung von Betriebszeiten, Sperrstunden und gewerberechtlichen Auflagen für Gastgewerbebetriebe
- Überwachung der Zonen der Parkraumbewirtschaftung
- Sonstige verwaltungspolizeiliche Agenden, soweit sie nicht anderen Mitgliedern des Stadtsenates zukommen
- Angelegenheiten der Städtepartnerschaften
- Angelegenheiten des Gesundheitswesens
- Ressortbereichsspezifische Subventionen über EURO 5.000

Ressortbereich Stadträtin Doris Lang-Mayerhofer

- Kulturelle Angelegenheiten einschließlich der Musikschule und des Archivs
- Angelegenheiten der Büchereien
- Angelegenheiten des Tourismus
- Angelegenheiten der Altstadterhaltung und Lifteinbauten
- Ressortbereichsspezifische Subventionen über EURO 5.000

Ressortbereich Stadträtin Mag.^a Eva Schobesberger

- Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes
- Angelegenheiten des Wasserbaues einschließlich Renaturierung von Gewässern
- Angelegenheiten der gewerblichen Betriebsanlagen
- Schul- und Bildungswesen einschließlich Angelegenheiten der Volkshochschule Linz
- Angelegenheiten der Frauenförderung
- Angelegenheiten der Unternehmung „Kinder- und Jugend-Services Linz“ (KJS)
- Ressortbereichsspezifische Subventionen über EURO 5.000

Anlage II

zur Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 12. November 2015, mit der die Ressortenteilung für den Stadtsenat festgelegt wird (in der Fassung der Verordnung vom 16.4.2020, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8 vom 27.4.2020).

Die nachfolgend bezeichneten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bedürfen nach § 2 dieser Verordnung der kollegialen Beratung und Beschlussfassung des Stadtsenates:

- 1) soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Anstellung und Ernennung von Beamten / Beamtinnen, deren Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sowie die Entlassung (§ 47 Abs. 3 Z. 1 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 - StL 1992);
- 2) die Aufnahme, Höherreihung, Überstellung und Kündigung von Vertragsbediensteten (§ 47 Abs. 3 Z. 2 StL 1992);
- 3) die Vorlage der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse an den Gemeinderat (§ 47 Abs. 3 Z. 5 StL 1992);
- 4) die Ausübung der der Stadt zustehenden Vorschlags-, Ernennungs- und Bestätigungsrechte (§ 47 Abs. 3 Z. 6 StL 1992);
- 5) die Gewährung von Subventionen ab einem Betrag von über EURO 5.000 bis zu EURO 50.000 im Einzelfall (§ 32 Abs. 7 Z. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 3 Z. 7 StL 1992);
- 6) die gänzliche oder teilweise Abschreibung (Nachsicht) von Forderungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur ab einem Betrag von über EURO 5.000 bis zu einem Betrag von EURO 50.000 im Einzelfall (§ 32 Abs. 7 Z. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 3 Z. 10 StL 1992);
- 7) der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen ab einem Betrag von über EURO 10.000 und bis zu einem Kaufpreis (Tauschwert) von EURO 100.000 (§ 32 Abs. 7 Z. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 3 Z. 12 StL 1992);

- 8) der Erwerb und die Veräußerung unbeweglicher Sachen und diesen gleichgehaltener Rechte sowie die Verpfändung von Liegenschaften, wenn der Kaufpreis (Tauschwert) oder die Pfandsumme EURO 100.000 nicht übersteigt (§ 32 Abs. 7 Z. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 3 Z. 12 StL 1992);
- 9) der Abschluss oder die Auflösung von Verträgen, wenn das bedungene einmalige Entgelt EURO 10.000 übersteigt, einen Betrag von EURO 100.000 jedoch nicht überschreitet, oder das jährliche Entgelt einen Betrag von EURO 5.000 überschreitet, jedoch den Betrag von EURO 50.000 nicht übersteigt (§ 32 Abs. 7 Z. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 3 Z. 13 StL 1992);
- 10) die Anordnung einmaliger oder jährlich wiederkehrender Ausgaben sowie von Anerkennungsgaben und Aushilfen (jeweils ab einem Betrag von über EURO 5.000) (§ 32 Abs. 7 Z. 3 StL 1992);
- 11) die Entscheidungen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf (§ 47 Abs. 5 StL 1992);
- 12) die Vorberatung in allen der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegenden Angelegenheiten, für die der Gemeinderat nicht besondere Ausschüsse bestellt hat und die er nicht unmittelbar behandelt (§ 47 Abs. 1 StL 1992);
- 13) die Stellung von selbständigen Anträgen an den Gemeinderat (§ 47 Abs. 2 StL 1992);
- 14) die Übertragung von einzelnen, an sich in die kollegiale Zuständigkeit des Stadtsenates fallenden Angelegenheiten vom Stadtsenat mit Verordnung ganz oder zum Teil auf das nach § 32 Abs. 6 StL 1992 zuständige Mitglied des Stadtsenates (§ 34 Abs. 2 StL 1992);
- 15) die Genehmigung der Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung für den Magistrat (§ 49 Abs. 2 StL 1992);

- 16) die Beschlussfassung über die Ressorterteilung für den Stadtsenat nach § 32 Abs. 6 StL 1992, insbesondere darüber, welche Angelegenheiten der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch den Stadtsenat vorzubehalten sind (§ 32 Abs. 7 StL 1992);
- 17) die Vorlage des Entwurfes eines Nachtrages zum Voranschlag an den Gemeinderat und Stellung der erforderlichen Anträge zur Bedeckung und Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichtes (§ 54 Abs. 1 StL 1992);
- 18) Kreditübertragungen und Kreditüberschreitungen, wenn der Betrag im Einzelfall € 50.000,- nicht übersteigt und wenn im Fall einer Kreditüberschreitung der Stadtsenat nicht bereits Überschreitungen in der Höhe von insgesamt 1% der gesamten veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit beschlossen hat;
- 19) die Angelegenheiten, die von dem nach dieser Ressorterteilung zuständigen Mitglied des Stadtsenates nach § 34 Abs. 2 StL 1992 zu besorgen sind, wenn dies der Stadtsenat beschließt (§ 34 Abs. 3 StL 1992) oder wenn dies fallweise ein Mitglied des Stadtsenates beantragt (§ 34 Abs. 4 StL 1992);
- 20) die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Gassen, Plätze, Wege usw.);
- 21) die Bestellung des Magistratsdirektors / der Magistratsdirektorin der Stadt Linz;
- 22) die Erteilung eines Auftrages vom Stadtsenat an das Kontrollamt nach § 39 Abs. 2 StL 1992.